
Baumschutz in Hamburg

Was kann ich bei einer drohenden Fällung tun?

Vom 1. Oktober bis 28. Februar ist in Hamburg Baumfällsaison. Die NABU-Checkliste zeigt Handlungsmöglichkeiten bei drohenden Baumfällungen.

Grundsätzliche Fragen

- Was ist der Grund für die Fällung? Ist der Fällgrund nachvollziehbar?
- Wer hat den Auftrag zur Baumfällung erteilt?
- Gibt es eine Fällgenehmigung?
- Gibt es ein Baumgutachten eines/einer Sachverständigen?

Fällt der Baum unter die Hamburger Baumschutzverordnung?

Nach § 1 der [Hamburger Baumschutzverordnung](#) sind Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm (in 130 cm Höhe) haben und Hecken mit einer Mindesthöhe von 80 cm als Landschaftsbestandteile geschützt. Außerdem sind Baumgruppen und mehrstämmige Bäume unter bestimmten Umständen geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

Nach § 4 ist es verboten, die geschützten Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu beseitigen, insbesondere zu fällen, zu zerstören, abzuschneiden, zu beschädigen oder sonst in ihrem Aufwuchs, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für den Wurzelbereich.

Davon ausgenommen sind nach § 5 die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen, Ästen und Hecken sowie von umgestürzten Bäumen und der Heckenschnitt um den Jahreszuwachs. Behördliche Maßnahmen zum Schnitt oder Fällung von Bäumen auf öffentlichem Grund sind ebenfalls ausgenommen und können ohne Genehmigung durchgeführt werden. Bei Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen sollten Fällgrund und Ersatzpflanzung in den Baumfälllisten der Bezirksämter angegeben sein.

Für alle anderen Bäume wird auf Privatgrundstücken eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 BaumschutzVO zum Fällen benötigt, die beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen ist. In dieser Fällgenehmigung wird dann auch der notwendige Ersatz festgesetzt (siehe Anlage der BaumschutzVO).



Kontakt

NABU Hamburg

Dr. Katharina Schmidt
Referentin für StadtNatur

Tel. +49 (0)40.69 70 89 34

Fax +49 (0)40.69 70 89 19

Schmidt@NABU-Hamburg.de

Wo steht der Baum, der gefällt werden soll?

Wer ist zuständig?

- Privatgrundstück: Bezirke (WBZ; [Kontakt](#))
- Park- und Grünflächen, Straßen und Wege: Bezirke (Fachamt Management des öffentlichen Raumes; [Kontakt](#))
- Wald: [Revierförstereien der Bezirke](#) (Fachamt Management des öffentlichen Raumes)
- Hafengebiet: [Hamburg Port Authority](#)
- Friedhof: Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf & Wohldorf: [Hamburger Friedhöfe](#); andere: Kirchengemeinde oder Bezirk ([Übersicht](#))

Liegt für die Fällung eine Ausnahmegenehmigung nach §6 Baumschutzverordnung vor?

Für Fällungen auf Privatgrundstücken muss eine Fällgenehmigung vorliegen. Diese kann bei den zuständigen Bezirksämtern erfragt werden. Die Kontaktadressen sind [hier](#) zu finden. Soll während des Sommerfällverbotes gefällt werden (zwischen 1. März und 30. September), wird eine Ausnahme oder eine Befreiung vom Sommerfällverbot benötigt. Dies dient dem allgemeinen Artenschutz und ist im § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert.

Befinden sich Nester oder Höhlen im Baum?

Tiere sind ebenso durch das Artenschutzgesetz geschützt wie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wenn sich Nester, Horste, Höhlen, Kobel oder Spuren holzbewohnender Käfer im Baum befinden, sollte beim Artenschutzreferat der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft (BUKEA) nachgefragt werden, ob eine artenschutzrechtliche „Ausnahmegenehmigung“ oder eine „Befreiung“ von artenschutzrechtlichen Verboten vorliegt. Diese ist in der Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung nicht enthalten.

Es wird schon gefällt!

Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen! Wenn diese nicht vorliegt und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes bestehen, kann man die Polizei rufen. Die Polizei soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten (Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Sie ist befugt zum Handeln, wenn die sachlich zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig einschreiten kann. Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten (§12 BaumschVO). Eine Intervention der Polizei lässt sich im Fall zweifelhafter Baumfällmaßnahmen jedoch nicht zwingend verlangen: Ob die Polizei einschreitet, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip).

Wenn der Fällgrund nachzuvollziehen und die Fällung unumgänglich ist, setzen Sie sich im Nachhinein trotzdem für den Baumschutz ein: Wirken Sie darauf hin, dass Ersatz gepflanzt wird und der Baumstumpf als stehendes Totholz erhalten wird.

Ein Musterbrief, mit dem bei der zuständigen Behörde Informationen zu drohenden Fällungen erfragt werden können, steht [hier zum Download](#).